

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke LAMBRETTA für Waren der Klassen 6, 7 und 28 — eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 1618982.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Verfahren der Verfallserklärung: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Verfallserklärung: Die Beteiligte stützte ihren Antrag auf Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die Gemeinschaftsmarke wurde für verfallen erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe in dreierlei Hinsicht die Beweise im Hinblick auf Art. 51 Abs. 1 Buchst. c fehlerhaft beurteilt. Hätte die Beschwerdekammer die Vorgaben der Rechtsprechung im Urteil des Gerichts vom 29. September 2011, New Yorker SHK Jeans (T-415/09), und/oder im Urteil des Gerichtshofs vom 27. Januar 2004, La Mer Technology Inc (C-259/02), befolgt und/oder die Beweise geprüft, wäre sie zum Ergebnis gekommen, dass eine ernsthafte Benutzung der Waren der Klassen 6 und 7 mit Zustimmung von SIL vorliege.

Klage, eingereicht am 26. März 2012 — Ben Ali/Rat

(Rechtssache T-133/12)

(2012/C 165/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali (Saint-Étienne-du-Rouvray, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Saint Remy)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- eine prozessleitende Maßnahme nach Art. 64 der Verfahrensordnung des Gerichts zu erlassen, mit der der Kommission aufgegeben wird, „sämtliche Unterlagen über den Erlass“ der angefochtenen Verordnung offen zu legen;
- die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 000 Euro als Ersatz für seine verschiedenen Schäden zu zahlen;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm über die nach Art. 91 der Verfahrensordnung erstattungsfähigen

Verteidigungskosten hinaus einen Betrag in Höhe von 7 500 Euro für seine Verteidigungskosten in Bezug auf die vorliegende Klageschrift zu zahlen;

— dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage beantragt der Kläger zum einen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2012/50/GASP des Rates vom 27. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien⁽¹⁾ und zum anderen Ersatz des Schadens, der ihm entstanden sein soll.

Zur Stützung seiner Klage trägt er sieben Klagegründe vor, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-301/11, Ben Ali/Rat⁽²⁾ geltend gemachten übereinstimmen oder ihnen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 27, S. 11.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 226, S. 29.

Klage, eingereicht am 28. März 2012 — Wehmeyer/HABM — Cluett, Peabody (Fairfield)

(Rechtssache T-139/12)

(2012/C 165/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Wehmeyer GmbH & Co. KG (Aachen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cluett, Peabody & Co. Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Januar 2012 in der Sache R 2509/2010-1 aufzuheben;
- den Widerspruch der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „Fairfield“ zurückzuweisen;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Fairfield“ für Waren der Klassen 3, 14, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6294342.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3079481 der Bildmarke „FAIRFIELD BY ARROW“ für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung der streitigen Marke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass zwischen den beiden Marken eine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 28. März 2012 — Teva Pharma and Teva Pharmaceuticals Europe/EMA

(Rechtssache T-140/12)

(2012/C 165/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Teva Pharma BV (Utrecht, Niederlande) und Teva Pharmaceuticals Europe BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC [Queen's Counsel], K. Bacon, Barrister, G. Morgan und C. Drew, Solicitors)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die im Schreiben der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 24. Januar 2012 enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der es abgelehnt wurde, den Antrag der Klägerinnen auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen zu validieren;
- der Kommission die den Klägerinnen entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen als einzigen Klagegrund geltend, dass die Ablehnung der Validierung ihres Antrags auf Genehmigung für ein Generikum eines Arzneimittels für seltene Leiden gegen Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 ⁽¹⁾ in zutreffender Auslegung verstoße. Es stehe insbesondere sowohl im Widerspruch zu Wortlaut und Zweck des

Art. 8 als auch zu der der genannten Verordnung zugrunde liegenden gesetzgeberischen Absicht und ihren Gesetzgebungsmaterialien, ein Generikum eines Arzneimittels für seltene Leiden länger als für den in Art. 8 Abs. 1 der genannten Verordnung festgelegten Zeitraum von zehn Jahren vom Markt auszuschließen. Die Kläger machen darüber hinaus geltend, dass Art. 8 Abs. 3 abweichend von Art. 8 Abs. 1 unter besonderen Umständen die Genehmigung für ein ähnliches Produkt während dieses Zeitraums von 10 Jahren erlaube. Eine solche Genehmigung sollte jedoch nicht die Verlängerung der Marktexklusivitätsrechte von 10 Jahren für das erste Mittel für seltene Krankheiten zur Folge haben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000 L 18, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. März 2012 — Pro-Duo/HABM — El Corte Inglés (GO!)

(Rechtssache T-141/12)

(2012/C 165/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Pro-Duo (Gent, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Verfahren bis zum Abschluss des Lösungsverfahrens Nr. 5011 C auszusetzen;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Januar 2012 in der Sache R 1373/2011-4 aufzuheben, soweit es damit abgelehnt wurde, das Verfahren bis zum Abschluss des Lösungsverfahrens auszusetzen, oder die Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Widerspruchsführer die dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Schwarz-weiß-graue Bildmarke „GO!“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8859712.